

2. für die Kirchengemeinde Gera aus dem Oberbürgermeister dieser Stadt und dem Superintendenten der Diözese Gera mit dem Sitze in Gera,
3. für die Diözese Schleiz aus dem Fürstlichen Landrat des oberländischen Verwaltungsbezirks und dem Superintendenten für die genannte Diözese mit dem Sitze in Schleiz,
4. für die Diözese Ebersdorf aus dem Landrate des oberländischen Verwaltungsbezirks und dem Superintendenten der genannten Diözese mit dem Sitze in Schleiz.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird Unser Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insigne.

Schloß Ebersdorf, den 5. August 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel.